

RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Ausgabe.

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

69

Wien, am 9. März 1933.

Ein Schreiben des Landeshauptmannes Seitz an den Bundeskanzler.

Landeshauptmann Seitz hat heute an Bundeskanzler Dr. Dollfuss ein Schreiben gerichtet, in dem es heisst:

"Aus Ihrem Schreiben vom 8. März ersehe ich mit Befriedigung, dass Sie nunmehr gleich mir der Ansicht sind, dass der Artikel 103 der Bundesverfassung klar und deutlich nur der Bundesregierung und dem Bundesminister ein Weisungsrecht einräumt.

Dass Sie dieser meiner Meinung beipflichten, geht daraus hervor, dass Sie nunmehr selbst die Weisung erteilen.

Die Ansicht, dass einem Landeshauptmann eine Kritik der Verfassungsmässigkeit nicht zustehe, muss dahin eingeschränkt werden, dass dem Landeshauptmann nicht nur zusteht, sondern sogar die Pflicht obliegt, jedes Schriftstück, aber besonders eine "Weisung" genau darauf zu prüfen, ob der sie Erteilende auch verfassungsmässig berechtigt ist.

Ueber die Schlussbemerkung Ihres Schreibens betreffend den "Ton" sage ich grundsätzlich nichts. Ich streite nur um die Sache, also um das Recht und die Verfassung."

Landeshauptmann Seitz erhält die Weisung, die Versammlungsverbote zu bestätigen.

Landeshauptmann Seitz hat heute knapp vor Zusammentritt des Wiener Landtages eine vom Bundeskanzler unterfertigte Weisung erhalten, die folgenden Wortlaut hat:

"In Befolgung des normativen Rundschreibens vom 7. März 1933, Z. 126.496- GD 2, untersagt die Bundespolizeidirektion in Wien eine Reihe von heute von den sozialdemokratischen Wählervereinen Wiens einberufenen Versammlungen auf Grund des § 6 des Versammlungsgesetzes.

Unter Hinweis auf die Begründung der bezüglichen Untersagungsbescheide erteile ich hiemit gemäss Art. 103, B.-V.G., die Weisung, allfällig dagegen erhobene Berufungen in II. Instanz abzuweisen und die angefochtenen Bescheide vollinhaltlich zu bestätigen.

Wien, am 9. März 1933.

D o l l f u s s m.p."

Diese Weisung muss, weil der Bundeskanzler auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Landeshauptmann Weisungen erteilen kann, eingehalten werden.